



**Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen**

UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI)

Stand: 1. Januar 2003

Merkblatt für die Schifffahrt

Neuregelung ab 1. Januar 2003

Die Verordnung über Seefunkzeugnisse vom 17. Juni 1992 trat endgültig am 31. Dezember 2002 außer Kraft. Ab **1. Januar 2003** gilt die neue Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung mit den Bestimmungen für den Erwerb UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschifffahrtfunk (UBI).

Zuständige Behörde für das UBI ist die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken (FVT) in Koblenz.

Ansprechpartner für Bewerber aus der Sportschifffahrt sind die Prüfungsausschüsse des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. (DMYV) und des Deutschen Segler-Verbandes e. V. (DSV). Sie führen ab 1. Januar 2003 die Prüfungen durch und stellen das neue Funkzeugnis aus.

UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtfunk (UBI)

Wozu berechtigt das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtfunk (UBI)?

- Das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtfunk (UBI) berechtigt den Inhaber, eine Schiffsfunkstelle zu bedienen oder zu beaufsichtigen und am Binnenschifffahrtfunk auf den Wasserstraßen der Zonen 1 bis 4 (Binnenschifffahrtsstraßen und Seeschifffahrtsstraßen „binnenwärts der Grenze der Seefahrt“) teilzunehmen.

Wo kann das neue UBI erworben werden?

Die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken (FVT) (Weinbergstraße 11 - 13, 56070 Koblenz, Telefon (02 61) 98 19-0, <http://www.wsv.de/fvt>) bildet Prüfungsausschüsse bei der Wasserschutzpolizeischule in Hamburg, dem Schifferberufskolleg Rhein und dem Schulschiff Rhein, kann aber auch weitere Prüfungsausschüsse einrichten. Deren Standorte werden im Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen veröffentlicht. Die Prüfungsausschüsse der FVT stehen vorrangig Bewerbern aus der Berufsschifffahrt zur Verfügung.

Die Prüfungsausschüsse der FVT stehen zwar auch Bewerbern aus der Sportschifffahrt offen. Prüfungen sind dort aber nur im Rahmen begrenzter Kapazitäten möglich. Prüfungen bei der Wasserschutzpolizeischule können nur Bewerber ablegen, die dort für Lehrgänge zugelassen wurden.

Bewerber aus der Sportschifffahrt wenden sich an den Deutschen Motoryachtverband (DMYV) und den Deutschen Segler-Verband (DSV), die sich bei der Zulassung zur Prüfung und deren Durchführung sowie der Erteilung des beantragten UBI ihrer gemeinsamen Prüfungsausschüsse für Funkbetriebszeugnisse an folgenden Orten bedienen:

**Berlin, Bodensee, Bremen, Duisburg, Hamburg,
Leer, Leipzig, Nürnberg, Rostock und Wiesbaden.**

Der Prüfungsausschussleiter bildet die Prüfungskommissionen, die jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung müssen über den Prüfungsausschuss gestellt werden.

Welche Anforderungen muss der Bewerber erfüllen?

- Der Bewerber erhält ein UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtfunk, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet und die erforderliche Befähigung in einer Prüfung nachgewiesen hat.
- Die folgenden Gebühren und Auslagen müssen jeweils entrichtet sein:

- Zulassung zur Prüfung	17,50 €
- Abnahme der Prüfung	35,00 €
- Abnahme einer Teilprüfung	17,50 €
- Erteilung des UBI	17,50 €

Zuzüglich sind die Reisekosten für die Prüfungskommission und ggf. Kosten für die Anmietung von Prüfungsräumen zu zahlen.

Die Verbände erheben Kosten nach den gleichen Grundsätzen; sie sind verpflichtet, zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe von 7 % zu erheben.

Woraus besteht die Prüfung?

Die Prüfung besteht jeweils aus einem schriftlichen (theoretischen) und einem praktischen Teil.

Was beinhaltet die schriftliche Prüfung?

Die schriftliche Prüfung zum UBI besteht aus der Bearbeitung eines Fragebogens mit 34 Fragen unterschiedlicher Bewertung, die in 60 Minuten schriftlich beantwortet sein müssen. Zum Bestehen dieses Prüfungsteils müssen mindestens 80 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden.

Die Fragen betreffen z. B. folgende Bereiche

- Kenntnisse und wesentliche Merkmale des Binnenschiffahrtswalks
- Rangfolge und Arten des Verkehrs im Binnenschiffahrtswalk
- Funkstellen im Binnenschiffahrtswalk
- Grundkenntnisse über Frequenzen und ihre Nutzung
- Automatisches Senderidentifizierungssystem (ATIS)
- Grundkenntnisse über Bestimmungen und Veröffentlichungen, die den Binnenschiffahrtswalk betreffen
- Technische Kenntnisse.

Welche Aufgaben umfasst die praktische Prüfung für das UBI?

Der praktische Prüfungsteil umfasst folgende Aufgaben

- Fehlerfreie Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen nach Vorgabe eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung der Buchstabiertafel in höchstens 5 Minuten
- Fehlerfreie Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in deutscher Sprache in höchstens 5 Minuten
- Praktische Übungen im Binnenschiffahrtswalk unter Anwendung der Buchstabiertafel; Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen
- Bedienung der Sprechfunkgeräte einer Schiffsfunkstelle

Die Prüfungsdauer soll je Bewerber 15 Minuten – 2 bis 3 Aufgaben – nicht überschreiten.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Prüfungsteilen ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen hat.

Welche Möglichkeiten hat der Bewerber, wenn er die Prüfung nur teilweise bestanden hat?

Er kann die Prüfung frühestens nach zwei Wochen wiederholen. Erfolgt die Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten, ist eine neue Zulassung nicht erforderlich und die bestandenen Prüfungsteile bleiben erhalten. Danach ist ein vollständiges neues Prüfungsverfahren erforderlich.

Welche Übergangsregelungen bestehen für Prüfungsverfahren, die im Jahre 2002 begonnen wurden?

Wer im Jahre 2002 eine Prüfung nur teilweise bestanden hat, erhält darüber von der Reg TP eine Bescheinigung. Er kann diese Prüfung innerhalb von sechs Monaten beenden; dabei bleiben die bestandenen Prüfungsteile erhalten.

Bleiben die „alten“ UKW-Sprechfunkzeugnisse weiterhin gültig?

UKW-Sprechfunkzeugnisse, die vor dem 1. Januar 2003 ausgestellt worden sind, gelten unbeschränkt weiter.

Weitere Informationen

➤ **Ergänzungsprüfungen**

Inhaber eines UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) können durch eine Ergänzungsprüfung das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) erwerben.

Inhaber des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (LRC) oder eines Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC) können im Rahmen einer Ergänzungsprüfung die Berechtigung zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk erwerben.

In der Ergänzungsprüfung müssen die Inhaber von LRC und SRC nur die Kenntnisse nachweisen, die sie nicht bereits beim Erwerb dieser beiden Funkzeugnisse nachgewiesen haben. Dazu gehört beispielsweise die Bedienung einer UKW-Sprechfunkanlage – mit Ausnahme der praktischen Abwicklung von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsverkehr im Binnenschiffahrtfunk.

Für Inhaber des Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker (GOC) und des Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker (ROC), die nach dem 31. Dezember 2002 erworben wurden, gelten die gleichen Regelungen für Ergänzungsprüfungen wie für die Inhaber von LRC und SRC.

Bewerber, die eine Ergänzungsprüfung zum UBI erfolgreich abgelegt haben, erhalten das UBI ausgehändigt, d. h. es erfolgt keine Eintragung der erweiterten Befähigung in den Seefunkzeugnissen.

➤ **Gültigkeitsdauer**

Das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) ist unbefristet gültig.

➤ **Ersatzausfertigung**

Die Stelle, die die Urschrift eines UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk ausgestellt hat, stellt auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus. Hierfür sind folglich die FVT sowie die ZVST zuständig. Diese Stellen sind auch für die Ersatzausstellung von Seefunkzeugnisse zuständig, die z. B. bis zum 31. Dezember 2002 von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) ausgestellt wurden.

➤ **Mobiler Seefunkdienst**

Das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk berechtigt nicht zur Teilnahme am Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS. Diese Berechtigung kann nur durch eine Ergänzungsprüfung erworben werden. Die Regelungen für den Erwerb des Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC) und des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (LRC) enthält das Merkblatt „Funkzeugnisse für den Seefunkdienst“.

➤ **Auskünfte**

Weitere Auskünfte zum UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk erteilen die FVT und die Zentrale Verwaltungsstelle (ZVST) der Verbände.

Herausgeber:

Druck: BMVBW

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
Referate LS 20, LS 23 und LS 26
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

in Zusammenarbeit mit der Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken (FVT), dem Deutschen Segler-Verband e. V. (DSV) und Deutschen Motoryachtverband e. V. (DMYV).